

§ 0138 ZPO

(1) Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

(2) Jede [Partei](#) hat sich über die von dem Gegner behaupteten [Tatsachen](#) zu erklären.

(3) [Tatsachen](#), die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die [Absicht](#), sie bestreiten zu [wollen](#), aus den übrigen Erklärungen der [Partei](#) hervorgeht.

(4) Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über [Tatsachen](#) zulässig, die weder eigene Handlungen der [Partei](#) noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.